

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 31. August 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. September 2016) und **Antwort**

Besonderer Wohnbedarf in Berlin gedeckt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Menschen haben seit 2011 einen Wohnberechtigungsschein mit anerkanntem besonderem Wohnbedarf beantragt (bitte um Aufstellung unterteilt nach den einzelnen Bezirken)?

Antwort zu 1: Es wurden seit 2011 26.844 Anträge auf einen Wohnberechtigungsschein (WBS) mit besonderem Wohnbedarf beantragt.

Bezirk	Anzahl der Anträge seit 2011
Steglitz-Zehlendorf	1.238
Spandau	1.396
Treptow-Köpenick	1.466
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.700
Pankow	1.801
Lichtenberg	1.916
Marzahn-Hellersdorf	2.201
Neukölln	2.374
Reinickendorf	2.440
Tempelhof-Schöneberg	2.984
Friedrichshain-Kreuzberg	3.599
Mitte	3.729
Berlin insgesamt	26.844

Quelle: Kataster der bezirklichen Wohnungsämter

Frage 2: Wie viele Wohnungen stehen bei den städtischen Wohnungsbaugesellschaften seit 2011 zur Verfügung, um Menschen mit einem besonderen Wohnbedarf unterzubringen?

Antwort zu 2: Gemäß dem Wohnraumversorgungsgesetz Berlin - WoVG Bln - sind die landeseigenen Wohnungsunternehmen (WBG) seit dem 1. Januar 2016 gesetzlich verpflichtet, jährlich 11 Prozent der freiwerdenden Wohnungen an besondere Bedarfsgruppen mit gültigem Wohnberechtigungsschein (WBS), wie z. B. an Obdachlose, Flüchtlinge und Personen im betreuten Wohnen, zu vergeben.

Darüber hinaus sind die WBG im Rahmen des im Jahr 2012 in Kraft getretenen Bündnisses für soziale Wohnungspolitik und bezahlbare Mieten (MB) vertraglich verpflichtet, 50 Prozent der zur Wiedervermietung anstehenden Berliner Mietwohnungen ihres Gesamtwohnungsbestandes innerhalb des S-Bahnringes und 33 Prozent außerhalb des S-Bahnringes an Haushalte zu vermieten, die die Berliner Einkommensgrenze zur Erlangung eines WBS einhalten. Personen mit anerkanntem besonderem Wohnbedarf wurden bzw. werden vordringlich mit Wohnraum versorgt.

So wurde in den Jahren 2012 bis 2015* seitens der WBG 1.096 Wohnungen an Inhaber eines WBS mit besonderem Wohnbedarf vermietet:

Jahr	Anzahl der vermieteten Wohnungen an Inhaber eines WBS mit besonderem Wohnbedarf
2013	365 (einschließlich 2012)
2014	416
2015	315
Summe	1.096

*Für die Jahre 2011 und 2012 liegen keine Angaben vor, da das MB erst ab September 2012 galt und das Reporting die Jahre 2012 und 2013 zusammengefasst hatte.

Darüber hinaus haben die landeseigenen Wohnungsunternehmen im Rahmen des Geschützten Marktsegmentes (GMS) von 2011 bis 2015 5.172 Wohnungen an Personen, die wohnungslos oder von Obdachlosigkeit bedroht waren, vermietet.

Jahr	Anzahl der vermieteten Wohnungen an marktsegmentberechtigte Personen
2011	1.025
2012	872
2013	968
2014	1.182
2015	1.125
Summe	5.172

Unter den aktuellen Bedingungen kann damit gerechnet werden, dass bei den WBG jährlich mindestens 1.500 Wohnungen an Menschen mit einem besonderen Wohnbedarf vermietet werden.

Frage 3: Wie viele Menschen leben seit 2013 in den besonderen Wohnformen in Berlin (bitte um Einteilungen in: Heime, Wohngemeinschaften, Betreutes Einzelwohnen, Herbergen)?

Antwort zu 3: Die Anzahl der Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen wird alle zwei Jahre durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erhoben. Die derzeit aktuellsten verfügbaren Daten stammen vom Dezember 2013. Am 15. Dezember 2013 befanden sich in Berlin 27.528 Personen in stationärer Langzeitpflege (Pflegeheime) und weitere 295 Personen in Kurzzeitpflege.

Ende Mai 2016 wiesen die der Heimaufsicht vorliegenden Meldungen gemäß § 14 Wohnteilhabegesetz (WTG) insgesamt 4.612 Plätze in 612 Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen aus. Ende 2015 wiesen die Meldungen insgesamt 4.445 Plätze in 594 Wohngemeinschaften aus, Ende 2014 insgesamt 4.259 Plätze in 594 Wohngemeinschaften und Ende 2013 insgesamt 3.994 Plätze in 533 Wohngemeinschaften.

Gesicherte Daten zu den ambulant betreuten Pflege-Wohngemeinschaften liegen mit den Meldungen zum WTG allerdings nur begrenzt vor, da die Datenerfassung einmalig bei Aufnahme der Pflegetätigkeit durch den Pflegedienst erfolgt, die Daten nicht überprüft werden und sich mit Ein- und Auszügen die Spezialisierung verändern kann. Hintergrund ist, dass die Meldungen allein dazu dienen, der Heimaufsicht die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem WTG zu ermöglichen.

Im Bereich der Leistungstypen nach §§ 53, 54 Sozialgesetzbuch (SGB) XII für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung lebten im Jahr 2013 in folgenden Wohnformen:

Betreutes Wohnen im Heim:

- WHGKE – 3.147 Menschen (Erwachsene)
- WHKJE – 262 Menschen (Kinder)

Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung:

- WGLT1 – 135 Menschen (Leistungstyp I)
- WGLT2 – 1.046 Menschen (Leistungstyp II)
- WGLT3 – 294 Menschen (Leistungstyp III)

Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung:

BEWER – 2.818 Menschen

Datengrundlage sind die von den Trägern eingereichten Qualitätsberichte für das Jahr 2013 (Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII - Erfassung der standardisierten Jahresberichte des Berichtsjahres 2015 im Fachverfahren TOPqwWeb hier: Leistungstypen nach § 53/54 SGB XII für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung, Stichtag 31.12.2013).

Frage 4: Wie viele Wohnberechtigungsscheine mit dem besonderen Personenkreis „Rollstuhlfahrer“ sind in Berlin seit 2011 beantragt worden (bitte auch hier um Aufstellung nach Bezirken)?

Bezirk	Anzahl Anträge für „Rollstuhlfahrer“
Marzahn-Hellersdorf	85
Treptow-Köpenick	126
Lichtenberg	144
Steglitz-Zehlendorf	176
Reinickendorf	196
Pankow	197
Spandau	202
Charlottenburg-Wilmersdorf	204
Tempelhof-Schöneberg	218
Friedrichshain-Kreuzberg	219
Neukölln	288
Mitte	304
Berlin insgesamt	2.359

Frage 5: Wie viele rollstuhlgerechte Wohnungen stehen in Berlin seit 2011 zur Verfügung?

Antwort zu 5: Dem Senat liegen hierzu keine detaillierten Informationen vor.

Frage 6: Wie teuer ist der rollstuhlgerechte Umbau einer Wohnung für die Berliner Wohnungsbaunternehmen durchschnittlich?

Antwort zu 6: Die Kosten für einen nachträglichen rollstuhlgerechten Umbau einer Wohnung hängen wesentlich von den bauphysikalischen Voraussetzungen (Baualter, Gebäudezustand) und der vorhandenen bautechnischen Konstruktion (Grundriss, Ausbaustandard) des anzupassenden Bauwerkes ab. So fallen ggf. nicht nur Kosten für die Verbreiterung von Türrahmen und die bodengleiche Absenkung von Schwellen und Sanitäreinrichtungen an, sondern müssen ggf. auch Maßnahmen berücksichtigt werden, die die Zuwegung über den Hauseingang und die Erreichbarkeit der Wohnung gewährleisten. Dies kann u.U. auch zur Anpassung von Installationssträngen für Medien der Ver- und Entsorgung führen. Die mögliche Vielfalt der zu berücksichtigten Kosten bei einem nachträglichen rollstuhlgerechten Umbau einer Wohnung gestatten daher keine pauschale Ausweisung von Durchschnittskosten.

Frage 7: Sieht der Senat den Bedarf an Angeboten für den besonderen Wohnbedarf und rollstuhlgerechte Wohnungen gedeckt, bzw. plant diesen auszubauen?

Antwort zu 7: Der Senat beabsichtigt, das Wohnungsangebot für den besonderen Wohnbedarf in Berlin bedarfsgerecht auszubauen und unterstützt dies unter anderem mit der Wohnungsneubauförderung und Programmen zur Anpassung bestehender Wohnungen durch die Investitionsbank Berlin (IBB). Auch die städtischen Wohnungsbauengesellschaften (WBG) stellen einen zunehmenden Bedarf an barrierefreien/-armen Wohnungen fest, weshalb diese von vornherein beim Wohnungsneubau integriert und Bestandswohnungen u. a. im Rahmen von Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen dem Bedarf entsprechend umgebaut werden sollen. So strebt die Gesobau z. B. an, im Rahmen der Komplettmodernisierung im Märkischen Viertel rd. 1.000 Wohnungen entsprechend der Nachfrage und dem Bedarf umzubauen. Auch die Gewobag will bis 2030 10.000 Wohnungen barrierefrei in ihrem Bestand herrichten. Die anderen Unternehmen ermitteln die Bedarfe im Zusammenhang mit Vermietungsanfragen und der Entwicklung der Altersstruktur an den jeweiligen Standorten.

Für den Anteil von barrierefreien Wohnungen im Rahmen von Neubauvorhaben sind die geltenden Regelungen der Landesbauordnung maßgeblich. Die noch anzuwendende Bauordnung für Berlin regelt in § 39 Absatz 4 Sätze 1 bis 3, dass neu zu errichtende Gebäude mit mehr als vier oberirdischen Geschossen ausreichend mit Aufzügen erschlossen sein müssen, von denen mindestens einer Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen kann, Haltestellen in allen Geschossen haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein muss. Weiterhin schreibt die Bauordnung in § 51 Absatz 1 Sätze 1 und 2 vor, dass in neu zu errichtenden Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses über den üblichen Hauptzugang barrierefrei erreichbar sein müssen. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 17.06.2016 werden die Anforderungen ab 01.01.2017 weiterhin verschärft und die Anzahl der im Rahmen von Neubauvorhaben zu errichtenden barrierefrei nutzbaren Wohnungen auf ein Drittel, ab 2020 auf die Hälfte der Wohnungen wesentlich erhöht.

Frage 8: Welche Zuschüsse können Personen, die einen besonderen Wohnbedarf bzw. eine rollstuhlgerechte Wohnung brauchen beantragen?

Antwort zu 8: Im Rahmen der Pflegeversicherung können Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen von der Pflegekasse bezuschusst werden, „wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird“ (§ 40 Abs. 4 SGB XI). Voraussetzung für die Bezuschussung ist ein Anspruch auf Sach- oder Geldleistung nach §§ 36 / 37 oder § 123 SGB XI. Der Zuschuss wird einkommensunabhängig gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme. Leben mehrere Pflegebedürftige zusammen in einer gemeinsamen Wohnung, hat jeder Einzelne einen Anspruch auf bis zu 4.000 Euro. Pro Wohnung ist jedoch der Gesamtbetrag auf 16.000 Euro begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf ihre jeweiligen Versicherungsträger aufgeteilt.

Neben der Pflegekasse können unter bestimmten Umständen Wohnungsanpassungsmaßnahmen auch von anderen Kostenträgern ganz oder teilweise finanziert werden, z. B. durch das Sozialamt, das Versorgungsamt, Träger der beruflichen Rehabilitation, Stiftungen, Vermieter.

Darüber hinaus ist die Förderung von Umbaumaßnahmen durch Förderprogramme möglich. Die Investitionsbank Berlin hat u. a. auch Förderprogramme zur Förderung des altersgerechten Umbaus oder zur Wohnungsmodernisierung (siehe www.ibb.de oder www.kfw.de).

Wenn Zuschüsse für die Wohnungsanpassung beantragt werden, gilt für alle Kostenträger, dass die Maßnahme im Vorfeld, d. h. bevor z. B. der Badumbau begonnen oder die Türschwelle entfernt wird, bewilligt sein muss. Bei den Maßnahmen, die einen Eingriff in die bauliche Substanz des Gebäudes darstellen, ist vor Baubeginn die Genehmigung des Vermieters einzuholen. Wichtig ist, vom Vermieter die Entbindung von der Rückbaupflichtung zu erhalten. Dieser Zusatz ist notwendig, damit nach einem Auszug beispielsweise die alte Badewanne nicht wieder eingebaut werden muss.

Darüber hinaus haben im Rahmen der Pflegeversicherung Pflegebedürftige auch Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbständigere Lebensführung ermöglichen, soweit die Hilfsmittel nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu leisten sind (§ 40 Abs. 1 SGB XI).

Berlin, den 16. September 2016

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Engelbert Lütke Daldrup

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Sep. 2016)